

BGE 31 II 539

Bundesgericht (BGE), 1905-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_II_539

FR: ATF 31 II 539

IT: DTF 31 II 539

Volltext

70. Arteil vom 14. Juli 1905 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Scholl und Zurbuchen, Bekl. u. Ber.=Bekl. Partei und Prozessfähigkeit der « Schweizerischen Bundesbahnen ». Rückkaufsges. Art. 1, 12 Abs. 1. A. Durch Urteil vom 16. Februar 1905 hat die Kriminalkammer des Kantons Bern die Berufungsbeklagten des Diebstahls von Zinn und Werkzeug, begangen zum Nachteil der „Schweiz. Eidgenossenschaft“, schuldig befunden und zu Freiheitsstrafen verurteilt. Gleichzeitig wurde erkannt: (III.) Die Restitution der beschlagnahmten Gegenstände an deren Eigentümerin, die Schweiz. Eidgenossenschaft, wird verfügt. (IV.) Ansehend die gestellten Zivilanträge: (b) Die Schweiz. Bundesbahnen werden mit ihren Entschädigungsbegehren abgewiesen. B. Gegen Dispositiv IV b dieses der Civilpartei am 25. April 1905 zugestellten Urteils haben die Schweiz. Bundesbahnen am 13. Mai 1905 unter Beilegung einer Rechtsschrift bei der Kriminalkammer des Kantons Bern die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es seien ihnen in Abänderung des genannten Urteils die im Termin vom 16. Februar 1905 vor dem Assisenhofe in Biel gestellten Begehren auf Entschädigung zuzusprechen. C. Nachdem die Vertreter der Berufungsbeklagten am 17. Mai durch die Kriminalkammer des Kantons Bern von der Berufung in Kenntnis gesetzt worden, und nachdem ihnen vom Instruktionsrichter des Bundesgerichts die Berufungsschrift zur Vernehmlassung innert 10 Tagen zugestellt worden war, wurde am 2. Juni eine an das Bundesgericht gerichtete „Antwort auf die Berufungsschrift“ betitelte Eingabe des Joh. Zurbuchen zur Post gegeben. Dieselbe enthält folgende Anträge: 1. Die Schweizerischen Bundesbahnen seien mangels facultas standi in judicio als Civilpartei auszuweisen; Eventuell 2. Die Schweizerischen Bundesbahnen seien in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Kriminalkammer des bern. Obergerichts mit ihren Civilanträgen abzuweisen. Vom Berufungsbeklagten Scholl ist keine Antwort eingegangen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In tatsächlicher Beziehung ist durch Geständnis der Berufungsbeklagten festgestellt, daß dieselben den Schweizerischen Bundesbahnen bzw. dem Bundesfiskus in den Jahren 1902—1904 Gegenstände im Werte von zusammen 3506 Fr. 62 Cts. entwendet haben, und zwar Scholl allein für 1751 Fr. 62 Cts., Zurbuchen auf Anstiftung des Scholl für 763 Fr. 75 Cts., und Scholl unter Beihilfe des Zurbuchen für 991 Fr. 25 Cts. Von obigen 1751 Fr. 62 Cts. kommen 204 Fr. 75 Cts. als Wert der noch im Besitze des Scholl vorgefundenen Gegenstände, deren Restitution an die Schweiz. Bundesbahnen bzw. den Bund von der Vorinstanz verfügt worden ist, in Abzug. Demgemäß gingen die „Namens der S. B. B.“ vor der kantonalen Instanz gestellten Anträge gegenüber Scholl allein, außer auf Restitution der beschlagnahmten Gegenstände, auf Verurteilung zu einer Entschädigung von 1546 Fr. 87 Cts. und gegenüber Scholl und Zurbuchen solidarisch auf Verurteilung zu einer Entschädigung von 1755 Fr., beides mit 5 % Zins seit 14. Juli 1904. 2. Was die Formalien der Berufung betrifft, so ist, da die Berufungsklägerin die Zusprechung ihrer vorinstanzlich abgewiesenen, auf Art. 50 ff. OR

gegründeten Entschädigungsbegehren im Betrage von zusammen über 2000 Fr. verlangt, und da auch die in Art. 65 ff. OG aufgestellten Requisite erfüllt sind, auf die Berufung einzutreten. Nicht einzutreten ist dagegen auf die in der Eingabe des Joh. Zurbuchen vom 2. Juni 1905 gestellten Abänderungsanträge, denn diese Eingabe läßt sich, da sie nicht innert der Frist des Art. 70 OG eingereicht wurde, nicht als Anschlußberufung auffassen, ganz abgesehen davon, daß sie sich selber nur als „Antwort auf die Berufungsschrift“ betitelt. 3. Die Abweisung der von den Schweizerischen Bundesbahnen gestellten Entschädigungsbegehren ist einzig und allein aus dem Grunde erfolgt, weil die betreffende Forderung nicht den Schweiz. Bundesbahnen, sondern dem Bunde zustehe. Nun ist aber allseitig anerkannt, daß der Ausdruck „Schweizerische Bundesbahnen“ nicht der Name einer besondern juristischen Person ist, sondern lediglich der Name, unter welchem der Bund die von ihm erworbenen schweizerischen Hauptbahnen auf seine Rechnung betreibt. (Vergl. Art. 1 des Rückkaufgesetzes, sowie A. S. d. bg. E., Bd. XXIX, 1, S. 194.) Wer daher Namens der „Schweizerischen Bundesbahnen“ vor Gericht aufzutreten erklärt, tritt namens des Bundes auf. Das hat im vorliegenden Falle der Vertreter der Civilpartei getan, indem er „im Namen der Schweizerischen Bundesbahnen“ die Verurteilung der Angeklagten zu den in Erwägung 1 hievor spezifizierten Entschädigungen beantragte. Da über die materielle Begründetheit dieser Entschädigungsbegehren kein Streit herrschte und auch kein Streit herrschen konnte, so waren daher die Angeklagten zur Zahlung der geforderten Beträge an die

Civilpartei, d. h. an den Bund zu verurteilen, mochte dieser nun als „Schweizerische Eidgenossenschaft“, „Bund“, „Bundesfiskus“ oder als „Schweizerische Bundesbahnen“ bezeichnet werden. Daß dies nicht geschah ist umso unbegreiflicher, als die Restitution der bei Scholl beschlagnahmten Gegenstände „an deren Eigentümerin, die Schweizerische Eidgenossenschaft“ verfügt worden ist, trotzdem in dieser Beziehung auch keine andern Rechtsbegehren als das vom Vertreter der Civilpartei „Namens der Schweizerischen Bundesbahnen“ gestellte vorlagen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: In Gutheißung der Berufung werden Niklaus Scholl und Johann Zurbuchen solidarisch zu einer Entschädigung von 1755 Fr. und Niklaus Scholl allein zu einer solchen von 1546 Fr. 87 Ets., beides nebst 5 % Zins seit 14. Juli 1904, an die Schweizerischen Bundesbahnen verurteilt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.